

## **Antrag**

**der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Fischereiliches Management am Bodensee**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Fischereipatente, nach der durch die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) beschlossene Reduktion, auf die jeweiligen Anrainerstaaten entfallen werden;
2. welche Verfahren angewendet werden, um die Anzahl der Patente in Baden-Württemberg und den anderen Bodenseeanrainerstaaten auf die entsprechende Anzahl zu senken;
3. wie sich die Patentreduktion in Deutschland auf die Netzkontingente der deutschen Berufsfischerinnen und -fischer im Vergleich zu ihren österreichischen und Schweizer Kollegen auswirken wird;
4. wie oft und auf welcher wissenschaftlichen und empirischen Grundlage die IBKF die Maschenweite und Netzanzahl für die Berufsfischerinnen und -fischer am Bodensee anpasst;
5. inwiefern die regelmäßig stattfindende Dokumentation der Ertrags- und Bestandsentwicklung der Bodenseefische durch die Fischereiforschungsstelle und die Berufsfischerinnen und -fischer eine flexiblere Anpassung der Maschenweite und Netzanzahl erlauben würden;
6. inwiefern ihr bekannt ist, nach welchem Verfahren in deutschen Binnenseen, beispielsweise dem bayrischen Chiemsee, die Maschenweite und Netzanzahl angepasst wird und ob ein solches Vorgehen auch auf dem Bodensee umsetzbar wäre;

7. ob und wenn ja, wie eine bessere Beteiligung der Berufsfischerinnen und -fischer am fischereilichen Management des Bodensees erreicht werden kann;
8. ob der Umfang der am Bodensee durchgeführten Probefänge für die Laichfischerei bei Felchen ausreichend ist, um den idealen Laichzeitpunkt (Laichreife) zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ideale Laichzeitpunkt (Laichreife) der Felchen zwischen Ober- und Untersee variiert;
9. mit welcher Begründung und auf welcher Datengrundlage die Aufhebung des Schonmaßes für mit der Angel gefangene Barsche und Felchen beschlossen und die Entnahmepflicht am Bodensee zum Jahr 2017 eingeführt wurde;
10. inwiefern bekannt ist, wie viele Fische nach dem Zurücksetzen durch die Anglerinnen und Angler tatsächlich überleben bzw. verenden.

20. 10. 2017

Pix, Braun, Böhlen, Erikli,  
Hahn, Wehinger GRÜNE

#### Begründung

Der kontinuierliche Rückgang der Fischerträge am Bodensee stellt für die ansässigen Berufsfischerinnen und -fischer eine existenzielle Bedrohung dar. Die viel diskutierten Aquakulturen sind umstritten und stoßen gerade bei den Berufsfischern auf Kritik. Eine künstliche Erhöhung des Phosphatgehalts im Bodensee ist weder wünschenswert noch politisch umsetzbar. Mit diesem Antrag soll die Situation des fischereilichen Managements am Bodensee abgefragt und die Situation der Berufsfischerinnen und -fischer verbessert werden.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. November 2017 Nr. Z(26)-0141.5/211F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie viele Fischereipatente, nach der durch die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) beschlossene Reduktion, auf die jeweiligen Anrainerstaaten entfallen werden;*

Zu 1.:

Von den Anrainerländern und -kantonen am Bodensee-Obersee werden Fischereipatente an Berufsfischerinnen und Berufsfischer ausgegeben. Es handelt sich dabei um eine Fischereilizenz, die zum Fischfang auf dem Hohen See oder auf der Halde berechtigt.

Mit dem Hohen See wird im Wesentlichen das Freiwasser des Sees bezeichnet, die Halde ist der dem Ufer vorgelagerte Bereich bis 25 m Wassertiefe. Auf dem Hohen See werden Schwebnetze insbesondere zum Fang von Blaufelchen eingesetzt, wobei derzeit maximal vier Netze erlaubt sind.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 101 Hochsee- und 14 Haldenpatente ausgegeben. Aufgrund des relativ geringen Fischbestandes und der stark gesunkenen Fangträge hat die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei

(IBKF) unter dem Vorsitz Bayerns im Jahr 2015 die Reduktion der Berufsfischerpatente beschlossen. Bis zum Jahr 2020 soll die Zahl der Hochseepatente auf 80 reduziert werden. Diese Zahl wurde festgelegt aufgrund eines Gutachtens, nach dem ein Fischereibetrieb mindestens einen jährlichen Fangertrag von 7.000 Kilogramm erzielen muss, um wirtschaftlich bestehen zu können. Im Jahr 2012 konnten die Berufsfischer noch einen Ertrag von 554 Tonnen erzielen, dagegen nur noch 261 Tonnen in 2015 und 326 Tonnen in 2016.

Die Vertragsstaaten haben sich auf folgende Verteilung geeinigt: Baden-Württemberg 36 Hochseepatente, Schweiz (Kantone St. Gallen und Thurgau) 24, Österreich (Vorarlberg) 12 und Bayern 8 Patente. Die Diskussion darüber, wie viele Patente gerecht und sozial verträglich einbehalten und nicht mehr ausgegeben werden sollen, dauerte mehrere Jahre. Die Problematik wurde mit den Vertretern der Berufsfischerei in den verschiedenen Gremien fortlaufend besprochen. Die Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben der Vorgehensweise grundsätzlich zugestimmt. Als Anreiz für eine beschleunigte Umsetzung wurde von der IBKF vorgesehen, ab dem Jahr 2018 dem Vertragsstaat ein zusätzliches fünftes Schwebnetz zu erlauben, der die Zielzahl an ausgegebenen Patenten bereits erreicht hat.

*2. welche Verfahren angewendet werden, um die Anzahl der Patente in Baden-Württemberg und den anderen Bodenseeanrainerstaaten auf die entsprechende Anzahl zu senken;*

Zu 2.:

Die mit den baden-württembergischen Berufsfischerinnen und Berufsfischern geschlossenen Patentverträge haben eine Laufzeit von 12 Jahren. Sie sind bis 31. Dezember 2018 befristet. Damit die vereinbarte Reduzierung der Patentzahl in Baden-Württemberg schnellstmöglich umgesetzt werden kann, hatte das Land den Patentinhabern eine Abstandszahlung angeboten, wenn sie ihr Patent zum Ende des Jahres 2016 frühzeitig zurückgeben. Ziel war und ist es, leistungsfähige Betriebe mit jüngeren Betriebsinhabern zu erhalten und ihnen eine gewisse Zukunftsperspektive zu eröffnen.

Diese Betriebe hätten ein zusätzliches Netz einsetzen dürfen, wenn Baden-Württemberg seine Zielzahl von 36 Patenten frühzeitig erreicht hätte.

Die angebotene Abstandszahlung betrug 7.000 Euro für Personen, die nachweislich nicht mehr oder kaum noch zum Fischfang auf den See gefahren sind, und 15.000 Euro für alle anderen. Damit sollten die möglichen Ertragsausfälle für die Jahre 2017 und 2018 kompensiert werden. Lediglich ein Betrieb hat das Angebot einer Abstandszahlung angenommen und der Auflösung seines Patentvertrages zugestimmt, sodass die baden-württembergischen Fischerinnen und Fischer auch weiterhin mit vier Schwebnetzen fischen dürfen.

Da die Patentverträge zum Ende des Jahres 2018 befristet sind, wird im Laufe des Jahres 2018 ein Verfahren entwickelt, welche Personen bzw. Betriebe ein neues Patent erhalten werden. Den Berufsfischerinnen und Fischern wurde zugesagt, dass das Verfahren mit ihnen rechtzeitig besprochen wird. Bisher hat nur Österreich (Vorarlberg) seine Zielzahl erreicht, sodass die dortigen Fischer ab 2018 ein fünftes Netz einsetzen dürfen. Auf welche konkrete Art und Weise die anderen Länder und Kantone ihre Zielzahlen erreichen wollen, ist nicht bekannt. Im Übrigen hält Baden-Württemberg an den in der IBKF vereinbarten Zielzahlen fest.

*3. wie sich die Patentreduktion in Deutschland auf die Netzkontingente der deutschen Berufsfischerinnen und -fischer im Vergleich zu ihren österreichischen und Schweizer Kollegen auswirken wird;*

Zu 3.:

Wie in der Antwort zu Ziff. 2 ausgeführt, hat bisher nur Österreich nach einer entsprechenden Mitteilung auf der Bevollmächtigtenkonferenz am 21. Juni 2017 die in der IBKF vereinbarte Zielzahl erreicht. Vorarlberger Fischer dürfen daher vom 1. Januar 2018 an ein weiteres Schwebnetz einsetzen. Die Schweiz hat erklärt, dass die Zielzahl voraussichtlich zum 1. Januar 2018 erreicht werden würde.

*4. wie oft und auf welcher wissenschaftlichen und empirischen Grundlage die IBKF die Maschenweite und Netzzahl für die Berufsfischerinnen und -fischer am Bodensee anpasst;*

Zu 4.:

Basis des fischereilichen Managements ist das Monitoring der Fischarten Felchen und Barsch.

Dabei werden von den Anrainerländern und -kantonen monatlich Netze mit unterschiedlichen Maschenweiten gesetzt, um Informationen über Bestand und Alterszusammensetzung der jeweiligen Fischart zu gewinnen. Die Daten werden in den jährlichen Berichten zur IBKF zusammengefasst und sind im Internet unter [www.ibkf.org](http://www.ibkf.org) einsehbar.

Bei den Netzen zum Fang von Barschen wurde ab 1998 die Mindestmaschenweite von 32 mm auf 28 mm verringert und die Netzzahl wurde von 12 auf 6 reduziert. Grundlage für diese Entscheidung war das deutlich verringerte Wachstum und der zurückgegangene Bestand. Die Barsche erreichten mehrheitlich nicht mehr die Größe, um in den 32-mm-Netzen gefangen zu werden. Diese Regelung besteht unverändert.

Zum Fang von Felchen wurde seit 1996 sukzessive die Mindestmaschenweite der Schwebnetze von 44 mm auf 38 mm reduziert. Die erlaubte Netzzahl von maximal 4 Netzen pro Patent blieb unverändert. Im Jahr 1995 wurden letztmals ausschließlich 44 mm Schwebnetze verwendet. Um eine bessere Fangverteilung im Jahresverlauf und einen etwas höheren Fang im Frühjahr zu ermöglichen, wurde in den Folgejahren sukzessive im Frühjahr oder Frühsommer einzelne 40-mm-Netze anstelle von 44-mm-Netzen zugelassen. Die Berufsfischerinnen und -fischer hatten die Verwendung von Netzen mit kleineren Maschenweiten beantragt. Die IBKF hatte diese beantragte Änderung beschlossen, da im Rahmen des Monitorings das rückläufige Wachstum der Felchen eindeutig festgestellt wurde.

In den nachfolgenden Jahren wurden immer mehr Netze mit kleineren Maschenweiten zugelassen. Im Jahr 2008 durfte erstmals ein 38-mm-Netz im Frühjahr eingesetzt werden. Mittlerweile wird der überwiegende Teil der Felchen in 38-mm-Netzen gefangen.

Dem Antrag der Berufsfischerinnen und -fischer zur IBKF 2017, im Frühjahr ein Netz mit 36-mm-Maschenweite einsetzen zu dürfen, wurde von den Bevollmächtigten nicht stattgegeben. Die Verwendung von 36-mm-Netzen wäre vor dem Hintergrund des aktuellen Felchenbestandes fachlich nicht zu verantworten und hätte letztendlich eine weitere Verringerung des Ertrags zur Folge. Generell werden alle Vorschläge über mögliche neue Regelungen im Rahmen von Fachgesprächen mit den Berufsfischerinnen und -fishern und mit den Freizeitfischerinnen und -fishern besprochen. Die Beschlüsse auf den jährlichen Bevollmächtigtenkonferenzen werden einstimmig getroffen.

*5. inwiefern die regelmäßig stattfindende Dokumentation der Ertrags- und Bestandsentwicklung der Bodenseefische durch die Fischereiforschungsstelle und die Berufsfischerinnen und -fischer eine flexiblere Anpassung der Maschenweite und Netzzahl erlauben würden;*

Zu 5.:

In der Antwort zu Ziff. 4 ist dargestellt, wie die Daten zu den Fischbeständen international erhoben werden. Darüber hinaus erfasst die Fischereiforschungsstelle die monatlichen Fangzahlen der baden-württembergischen Berufsfischer. Mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung sind daher gute verlässliche Daten über die Entwicklung der Fischbestände und der Erträge möglich. Darüber hinaus haben die staatlichen Fischereiaufseher durch ihre regelmäßigen Kontrollen einen guten Überblick über die Fangentwicklung.

Grundsätzlich ist es den Berufsfischern gestattet, jederzeit weniger Netze und Netze mit größeren Maschenweiten einzusetzen. Allerdings lehrt die Erfahrung, dass

die Berufsfischerinnen und -fischer die „flexible Anpassung“ so auslegen, dass sie mehr Netze und Netze mit kleineren Maschenweiten einsetzen wollen. Die Bestimmungen sind jedoch international fachlich gut abgesichert, sodass eine Intensivierung der Fischerei einer Überfischung Vorschub leisten würde.

In den letzten Jahren waren hin und wieder in bestimmten Regionen des Sees gute Fänge zu verzeichnen, während in anderen Regionen die Fänge niedrig blieben oder nur kleinere Felchen gefangen wurden. Wenn die Regelungen über die Netzzahl und die Maschenweiten flexibilisiert werden würde, wäre in jeder Region des Sees eine eigene Regelung notwendig. Dies würde eine Vervielfachung des Kontrollaufwandes bedeuten. Da die Fischer aus allen Anrainerländern und -kantonen aufgrund des Kondominiums überall auf dem Hohen See fischen dürfen, können sie auch bestimmte regional günstige Situationen im Fischbestand ausnutzen.

*6. inwiefern ihr bekannt ist, nach welchem Verfahren in deutschen Binnenseen, beispielsweise dem bayerischen Chiemsee, die Maschenweite und Netzzahl angepasst wird und ob ein solches Vorgehen auch auf dem Bodensee umsetzbar wäre;*

Zu 6.:

Nach Mitteilung der obersten bayerischen Fischereibehörde führt die Fischereifachberatung an allen oberbayerischen Seen, so auch am Chiemsee, mindestens zweimal im Jahr eine Versuchsfischerei auf Renken (Felchen) durch. Dabei kommen Netze mit verschiedenen Maschenweiten zum Einsatz. Die erhobenen Daten ermöglichen eine genaue Aussage über die Wachstumsverhältnisse bei den einzelnen Altersklassen der Renken im Jahresverlauf. Nach Auswertung der Daten wird den einzelnen Genossenschaften eine genaue Empfehlung bezüglich der zu verwendenden Maschenweiten geben. Die Anzahl der Netze wird in den Wirtschaftsversammlungen der Genossenschaften unter Einbeziehung der Fischereifachberatung beschlossen und je nach Bestands- und Ertragssituation in den einzelnen Seen modifiziert.

Am Chiemsee, dem größten bayerischen See, sind nach den Informationen der Fischereigenossenschaft Chiemsee ([www.chiemseefischerei.de](http://www.chiemseefischerei.de)) 17 Berufsfischer tätig. Am Bodensee-Obersee waren, wie in der Antwort zu Ziff.1 dargelegt, im Jahr 2016 allein 101 Hochseepatente ausgegeben. Da außerdem die Strukturen in den Fischereibetrieben einschließlich ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in den Kantonen St. Gallen und Thurgau sowie in den Ländern Vorarlberg, Bayern und Baden-Württemberg sehr unterschiedlich sind, ist zu bezweifeln, dass sich die Betriebe auf Regeln einigen würden, die von allen akzeptiert werden. In den zurückliegenden Jahren musste die Fischereibehörde sogar bei Konflikten zwischen baden-württembergischen Fischern vermitteln oder einschreiten. Eine Art Selbstverwaltung ist daher nicht vorstellbar und wird vermutlich von der Mehrzahl der Fischerinnen und Fischer auch nicht gewünscht.

*7. ob und wenn ja, wie eine bessere Beteiligung der Berufsfischerinnen und -fischer am fishereilichen Management des Bodensees erreicht werden kann;*

Zu 7.:

Die Bevollmächtigten für die Bodenseefischerei aus allen Anrainerstaaten und -ländern einschließlich Liechtenstein entscheiden auf ihren jährlichen Konferenzen über mögliche Änderungen am Regelwerk. Ganz im Sinne der Bregenzer Übereinkunft von 1893 „betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee“ werden die Beschlüsse einstimmig gefasst. Die Bregenzer Übereinkunft gilt als eines der ältesten Fischereiabkommen weltweit. Ohne die vollständige Einbindung der Berufsfischerinnen und -fischer am Bodensee-Obersee wäre eine solche Vereinbarung in der Praxis kaum über so viele Jahrzehnte erfolgreich umzusetzen gewesen.

Die Vertreter der Berufsfischerinnen und -fischer sowie der Freizeitfischerinnen und -fischer sind bei den entscheidenden Beratungen des von den Bevollmächtigten eingesetzten Sachverständigenausschusses sowie bei den Konferenzen anwesend. Darüber hinaus lädt der Bevollmächtigte Baden-Württembergs alle Berufsfischerinnen und -fischer und die Vertreter der Freizeitfischerei vor den jeweiligen Konferenzen ein, um mit ihnen die anstehenden Themen zu besprechen.

*8. ob der Umfang der am Bodensee durchgeführten Probefänge für die Laichfischerei bei Felchen ausreichend ist, um den idealen Laichzeitpunkt (Laichreife) zu bestimmen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ideale Laichzeitpunkt (Laichreife) der Felchen zwischen Ober- und Untersee variiert;*

Zu 8.:

Die Festlegung, wann die Fischer zur Gewinnung des Felchenlaiches auf den Unter- oder Obersee fahren dürfen, erfolgt am Bodensee-Obersee und -Untersee unabhängig voneinander.

Am Bodensee-Untersee geben die Fischereiaufseher auf der Grundlage von Versuchsfischereien die Laichfischerei auf Felchen frei. Am Bodensee-Obersee koordiniert eine Arbeitsgruppe der IBKF unter Leitung der Fischereiforschungsstelle die Versuchsfischereien zur Bestimmung der Laichreife von Blaufelchen und Gangfischen und gibt aufgrund dieser Ergebnisse die Laichfischerei durch die Berufsfischer frei.

Zu den Besprechungen dieser Arbeitsgruppe, die aus den staatlichen Fischereiaufsehern und mehreren Sachverständigen besteht, sind auch Berufsfischer und die Leiter der Fischbrutanstalten eingeladen. Die Protokolle werden den Berufsfischervertretern zugeleitet. In den letzten Jahren wurde die Bestimmung des Zeitpunkts der Laichreife insbesondere bei den Blaufelchen immer schwieriger, was vermutlich mit der ungünstigen Nahrungssituation im See und dem unbefriedigenden Ernährungszustand der Felchen zusammenhängt. Die Zahl der Versuchsfischereien wurde daher zeitlich und räumlich deutlich ausgeweitet. Der derzeitige, sehr arbeitsintensive Umfang der Probefischereien wird für ausreichend erachtet.

*9. mit welcher Begründung und auf welcher Datengrundlage die Aufhebung des Schonmaßes für mit der Angel gefangene Barsche und Felchen beschlossen und die Entnahmepflicht am Bodensee zum Jahr 2017 eingeführt wurde;*

*10. inwiefern bekannt ist, wie viele Fische nach dem Zurücksetzen durch die Anglerinnen und Angler tatsächlich überleben bzw. verenden.*

Zu 9. und 10.:

Im Jahr 2013 wurde von der IBKF eine Fangbeschränkung von 12 Felchen eingeführt, die mit der Angel gefangen werden. Eine solche Beschränkung ist am Bodensee-Obersee aufgrund des gesunkenen Bestandes gerechtfertigt und an anderen Seen Mitteleuropas üblich. In den Folgejahren haben die Fischereiaufseher berichtet, dass Angelfischer Felchen zurückgesetzt haben, wenn sie nicht die damals vorgeschriebene Länge von 30 cm oder eine sonstige gewünschte Länge erreicht hatten. Vielfach wurden nur die größeren Felchen herausgenommen und die kleineren zurückgesetzt. Daraufhin haben die Bevollmächtigten auf der Konferenz im Jahr 2016 eine Anlandepflicht beschlossen. Konsequenterweise musste das gesetzliche Schonmaß aufgehoben werden.

Für den Bodensee gibt es keine wissenschaftliche Studie, in der die Überlebensrate geangelter und zurückgesetzter Felchen untersucht worden wäre. Versuchsergebnisse von anderen Gewässern und mit Fischen anderer, morphologisch ähnlicher Arten lassen sich jedoch übertragen. Nach Mitteilungen von Wissenschaftlern von den großen nordamerikanischen Seen (Great Lakes) ist die Überlebensrate von zurückgesetzten Coregonen (Felchenartigen) minimal. Die Ursache dafür ist, dass Felchen sehr empfindlich auf eine mechanische Beanspruchung wie Keschern oder Anfassen reagieren. Sie verlieren leicht Schuppen und ihre Schleimhaut wird verletzt. Als Folge können Infektionen und Verpilzungen auftreten, was zu hohen Ausfällen bei diesen Fischen führt. Die staatlichen Fischereiaufseher haben berichtet, dass die Angler bei entsprechenden Kontrollen generell Verständnis für die neuen Regelungen geäußert haben.

Bei Barschen besteht die Problematik, dass sie das Volumen ihrer Schwimmblase nicht schnell genug den Druckänderungen anpassen können, wenn sie in größerer Tiefe geangelt und an die Oberfläche gezogen werden. Die Schwimmblase dehnt sich aus und führt zu einem Barotrauma. Betroffene Fische sind nicht dazu in der

Lage, nach dem Freilassen sofort oder nach einer kurzen Zeitspanne wieder abzutauen. Sie sterben oder werden an der Wasseroberfläche eine leichte Beute von Fisch fressenden Vögeln.

Im Übrigen haben die Bevollmächtigten an der Konferenz am 21. Juni 2017 zugesichert, die Anlandepflicht beim Barsch nach den entsprechenden Erfahrungsberichten der Fischereiaufsicher zu prüfen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz